

WU

Wirtschaftsuniversität Wien
Vienna University of Economics and Business
Welthandelsplatz 1
1020 Wien



An die
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 4. August 2022

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftsuniversität Wien erstattet binnen offener Frist folgende Stellungnahme:

Zum geplanten § 8 Abs 1:

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt Gutachten an die Hochschule und räumt ihr eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese ist an die AQ Austria zu richten und an ueberpruefungsverfahren@aq.ac.at zu übermitteln.

Das Recht auf Parteiengehör muss gewahrt bleiben. Eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jedenfalls zu kurz bemessen, zumal einem Sachverständigengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten ist (vgl. zB VwGH 17.1.1977, Zl. 1201/76; VwGH 4.12.2013, Zl. 2013/07/0096; VwGH 8.4.2014, Zl. 2012/05/0004, vgl. auch BVwG 27.8.2019, Zl. W224 2216690-1).

Zum geplanten § 9 Abs 3:

„(3) Das Board der AQ Austria stellt mit **Bescheid** eines der folgenden Ergebnisse fest:

1. Der Lehrgang entspricht den Prüfbereichen gemäß § 13, es liegen keine Mängel vor.
2. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche durch die Erteilung von Auflagen innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. Das Board legt den Zeitraum der Behebung nach Art und Umfang der Mängel fest.
3. Der Lehrgang entspricht nicht den Prüfbereichen gemäß § 13 und es liegen Mängel vor, welche nicht innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren behoben werden können. **Das Board der AQ Austria untersagt die Durchführung des Lehrgangs mit Bescheid.**“

Der letzte Satz der Z 3 verstößt gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (VfSlg. 18.221/2007):

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Universitätslehrgängen sind Curricula, die in Form von Verordnungen erlassen werden. Durch die Bestimmung in § 9 Abs 3 Z 3 soll die AQ Austria ermächtigt werden, die Durchführung einer Verordnung bescheidmässig zu untersagen.

Zum einen widerspricht die geplante Bestimmung der dem Rechtsschutzsystem des B-VG (Stufenbau der Rechtsordnung) innewohnenden strengen Unterscheidung zwischen generellen und individuellen verwaltungsbehördlichen Rechtssatztypen, die es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, eine Aufhebung von Verordnungen mittels Bescheid vorzusehen. Zum anderen kann das dem Verfassungsgerichtshof zustehende Monopol zur Verordnungsüberprüfung nicht an die AQ Austria übertragen werden, zumal eine bescheidmässige Untersagung der Durchführung eines Lehrganges einer Verordnungsauflösung gleichzustellen ist (vgl. dazu ausführlich VfSlg. 18.221/2007).

Zum geplanten § 11:

„§ 11. Beschwerden

Die Hochschule kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.“

Die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf Beschwerden gegen den Verfahrensablauf ist rechtsstaatlich unzureichend, es muss auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zur Verfügung stehen.

Die Wirtschaftsuniversität Wien spricht sich auch gegen einen Instanzenzug zur AQ Austria als bescheiderlassende Behörde aus. Der fehlende Instanzenzug zu einem unabhängigen Gericht verletzt Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG sowie das in Art 81c B-VG normierte Recht auf Wahrung der Autonomie der Universität. Das Verfassungsgebot der Autonomie bindet sowohl den Gesetzgeber wie auch die Vollziehung. Autonomie schließt Weisungsgebundenheit aus, geht aber darüber hinaus; so sind nach dem Verfassungsgerichtshof auch Instanzenzüge an staatliche Organe unzulässig (vgl VfSlg. 17.101/2004).

Gemäß Art 131 Abs 2 B-VG muss ein Instanzenzug zum Bundesverwaltungsgericht ermöglicht werden.

Zum geplanten §13:

Die Prüfkriterien sind Teil der Prüfbereiche internationaler Akkreditierungen. Das geplante Verfahren birgt daher das Risiko, in ein irreguläres Parallelaudit zu münden. Es wird daher angeregt, dass die Ergebnisse durchgeführter internationaler Akkreditierungen das Prüfverfahren der AQ Austria ersetzen oder zumindest im Verfahren berücksichtigen werden.

Freundliche Grüße



Univ.Prof. Dr. Dr. hc.

Edeltraud Hanappi-Egger

Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien